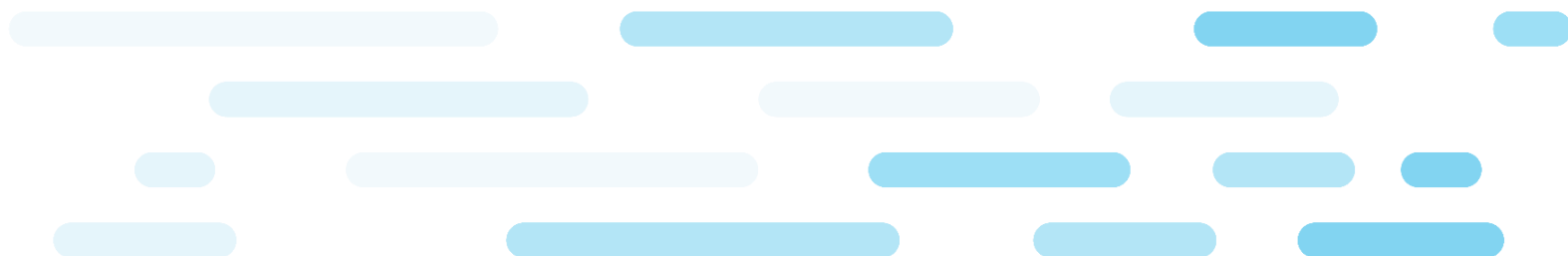


Luware

Auftragsdatenverarbeitungsvertrag

Version 1 | Gültig ab 1. November 2022



Luware AG
Pfungstweidstrasse 102
CH-8005 Zürich

solutions@luware.com

+41 58 404 28 00

www.luware.com

1. HINTERGRUND

1.1 Die Parteien haben die [Luware Cloud Nutzungsbedingungen](#) ("**Nutzungsbedingungen**") aufgrund der Bestellung, des Zugriffs oder der Nutzung der Services durch den Kunden abgeschlossen. Soweit sich die Services auf die Verarbeitung personenbezogener Kundendaten durch Luware im Auftrag des Kunden beziehen, möchten die Parteien die Nutzungsbedingungen erweitern, um die kontinuierliche Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze zu gewährleisten.

1.2 Dieser Auftragsdatenverarbeitungsvertrag ("**ADV**") ist ein integraler Bestandteil der Nutzungsbedingungen und tritt mit dem Datum des Inkrafttretens der Nutzungsbedingungen in Kraft und endet mit der Kündigung oder dem Ablauf der Nutzungsbedingungen, aus welchem Grund auch immer. Die in dieser ADV dargelegten Bestimmungen ändern, ergänzen und ersetzen die Nutzungsbedingungen in Bezug auf Bestimmungen, die sich auf die Verarbeitung von persönlichen Kundendaten durch Luware beziehen. Alle weiteren Bestimmungen der Nutzungsbedingungen, die hier nicht anderweitig geändert und ergänzt werden, bleiben unverändert und in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

1.3 Alle in dieser ADV verwendeten Begriffe, welche in den Nutzungsbedingungen definiert und die hier nicht anderweitig festgehalten sind, haben die gleiche Bedeutung wie in den Nutzungsbedingungen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieser ADV und den Nutzungsbedingungen hat diese ADV Vorrang.

1.4 Luware kann diese ADV von Zeit zu Zeit ändern. Sofern von Luware nicht anders angegeben, treten die Änderungen für den Kunden mit der Verlängerung der aktuellen Abonnementlaufzeit oder dem Abschluss eines neuen Serviceauftrags in Kraft, nachdem die aktualisierte Version der ADV in Kraft getreten ist. Luware wird den Kunden in angemessener Weise durch Mitteilungen über das Kundenkonto, per E-Mail oder auf anderem Wege informieren.

2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

2.1 Der Kunde ist als Datenverantwortlicher für Kundendaten und personenbezogene Kundendaten für die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze verantwortlich und muss Aufzeichnungen über seine Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art.30 (1) GDPR führen.

2.2 Die Parteien vereinbaren, dass Luware und die zugelassenen Dritten die personenbezogenen Kundendaten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser ADV verarbeiten dürfen. Luware muss die Verpflichtungen, die sich aus den geltenden Datenschutzgesetzen in Bezug auf die personenbezogenen Kundendaten ergeben, die im Rahmen dieser ADV verarbeitet werden, einhalten und dafür sorgen, dass die zugelassenen Dritten diese einhalten.

2.3 Luware verarbeitet die persönlichen Kundendaten ausschließlich für die Zwecke der Erbringung der Services im Rahmen der Nutzungsbedingungen. Luware verarbeitet die personenbezogenen Kundendaten in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Kunden. Die Nutzungsbedingungen, einschließlich dieser ADV, der Dokumentation und der Luware Datenschutzrichtlinie, enthalten die ursprünglichen Anweisungen des Kunden an Luware in Bezug auf die Verarbeitung gemäß dieser ADV. Der Kunde kann Luware jede Änderung seiner ursprünglichen Anweisungen durch eine schriftliche Mitteilung mitteilen. Sämtliche Anweisungen, die zu einer Verarbeitung außerhalb des Geltungsbereichs der Nutzungsbedingungen, einschließlich dieser ADV, der Dokumentation und der Datenschutzrichtlinie führen würden, müssen von den Parteien vertraglich vereinbart werden.

2.4 Luware wird den Kunden unverzüglich benachrichtigen, wenn Luware nach vernünftigem Ermessen der Ansicht ist, dass sie gesetzlich verpflichtet ist, anders als gemäß den Anweisungen des Kunden gemäß Klausel 2.3 dieser ADV zu handeln. Luware ist nicht verpflichtet, die Anweisungen zu befolgen, bis die Anweisung entweder vom Kunden bestätigt oder korrigiert wird. Luware haftet nicht für Verluste, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Verarbeitung ergeben, die gemäß solchen Anweisungen erfolgt.

2.5 Mit Ausnahme der Löschung und/oder Rückgabe der personenbezogenen Kundendaten nach Ablauf oder Beendigung dieser ADV endet das Recht von Luware und seinen zugelassenen Dritten, personenbezogene Kundendaten gemäß dieser ADV zu verarbeiten, automatisch mit der Beendigung der Nutzungsbedingungen, aus welchem Grund auch immer, es sei denn, die geltenden Datenschutzgesetze schreiben etwas anderes vor.

3. DATENVERARBEITUNGSTÄTIGKEITEN

3.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Luware und seine autorisierten Dritten die persönlichen Kundendaten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen, den Nutzungsbedingungen, dieser ADV, der Dokumentation und der Luware Datenschutzrichtlinie in ihren jeweils gültigen Fassungen verarbeiten.

3.2 Die personenbezogenen Kundendaten werden verarbeitet, um die vertraglichen Pflichten gemäß den Nutzungsbedingungen zu erfüllen, insbesondere für folgende Verarbeitungsaktivitäten:

- **Support- und Wartungsleistungen:** Luware kann dem Kunden in Verbindung mit den Nutzungsbedingungen Support- und Wartungsleistungen anbieten. Support und Wartung können entweder im Zusammenhang mit der Software oder mit Cloud-basierten Services (je nach Fall) erbracht werden. Bei der Bereitstellung von Support- und Wartungsleistungen kann es erforderlich sein, dass Luware auf persönliche Kundendaten zugreift oder diese verarbeitet.
- **Professionelle Dienstleistungen:** Wenn der Kunde professionelle Dienstleistungen als Teil eines Serviceangebots benötigt, kann Luware vom Kunden aufgefordert werden, persönliche Kundendaten als Teil eines solchen Auftrags zu verarbeiten.
- **Cloud-basierte Services:** Wenn der Kunde Cloud-basierte Services abonniert, lädt er Kundendaten, einschließlich personenbezogener Kundendaten, in diesen Cloud-basierten Service hoch, um den Service ordnungsgemäß nutzen zu können. Einzelheiten zu den Verarbeitungspraktiken in Bezug auf die Cloud-basierten Services von Luware finden sich in den Whitepapers zu [Luware Nimbus](#) und [Luware Recording](#).

Verbundene Unternehmen von Luware, die im Rahmen dieser ADV als zugelassene Dritte definiert sind, können insbesondere technischen Support, projektbezogene Dienstleistungen, Back-Office-Systeme, Datentransfer und -speicherung sowie Backup- und Disaster-Recovery-Dienste anbieten.

3.3 **Datenschutzbeauftragter für Luware.** E-Mail compliance@luware.com zu Händen des General Counsel der Luware Gruppe (Luware AG, Pfingstweidstrasse 102, 8005 Zürich, Schweiz).

3.4 Luware hält das schriftliche Protokoll über seine Verarbeitungstätigkeiten auf dem aktuellen Stand.

4. VERARBEITUNGORT

4.1 Die Verarbeitung im Rahmen dieser ADV erfolgt in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich. Eine Übermittlung personenbezogener Kundendaten in ein Drittland, für das kein gültiger Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission gemäß Art. 45 (3) DSGVO vorliegt, ist nur zulässig, wenn der Kunde zugestimmt hat und wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist, um einen angemessenen Schutz der personenbezogenen Kundendaten in diesem Drittland zu gewährleisten:

- Angemessene Schutzmaßnahmen mit verbindlichen Unternehmensregeln, Art. 46 (2) lit.b und Art. 47 GDPR
- EU-Standardvertragsklauseln (SCC), Art. 46 (2) lit.c und d GDPR
- Genehmigter Verhaltenskodex, Art. 46 (2) lit.e und Art. 40 GDPR
- Anerkannter Zertifizierungsmechanismus, Art. 46 (2) lit.f und Art. 42 GDPR

- Andere zwischen Kunde und Luware vereinbarte Maßnahmen, Art. 46 (2) lit.a, (3) lit.a und b GDPR; und/oder
- Ausnahmen gemäß Art. 49 GDPR

4.2 Im Falle eines internationalen Transfers personenbezogener Kundendaten in Länder, die kein angemessenes Datenschutzniveau gemäß Art. 45 (3) DSGVO gewährleisten, schließen die Parteien bzw. Luware und seine zugelassenen Dritten EU-Standardvertragsklauseln ("**SCC**") ab, um angemessene Garantien in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre und der Grundrechte und -freiheiten natürlicher Personen zu gewährleisten. Luware führt vor einer solchen Übermittlung eine Risikobewertung durch.

4.3 Zusätzlich zu den oben genannten Aktivitäten kann Luware bestimmte Daten über den Kunden oder seine autorisierten Nutzer als Datenverantwortlicher in Übereinstimmung mit der [Luware Datenschutzrichtlinie](#) verarbeiten.

5. ZUGELASSENE DRITTE

5.1 Luware darf Dritte beauftragen und personenbezogene Kundendaten nur dann an diese Dritten weitergeben, wenn dies zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Nutzungsbedingungen oder mit schriftlicher Zustimmung des Kunden (die nicht unbillig verweigert werden darf) erforderlich ist oder wenn dies zur Einhaltung geltender zwingender Rechtsvorschriften notwendig ist.

5.2 Luware beschafft eine rechtsverbindliche Vereinbarung mit dem Dritten, deren Bedingungen denen dieser ADV entsprechen müssen. Luware überwacht regelmäßig, dass die zugelassenen Dritten die Vereinbarung und die geltenden Datenschutzgesetze einhalten.

5.3 Luware bleibt für die Handlungen und Unterlassungen ihrer zugelassenen Dritten im Zusammenhang mit dieser ADV verantwortlich. Luware wird den Kunden unverzüglich benachrichtigen, wenn Luware von einer Datenschutzverletzung durch einen ihrer zugelassenen Dritten im Zusammenhang mit dieser ADV Kenntnis erlangt.

5.4 **Zugelassene Dritte.** Unmittelbar an der Bereitstellung der Services gemäß den Nutzungsbedingungen beteiligt sind die verbundenen Unternehmen von Luware, *Luware Deutschland GmbH*, *Luware UK Limited*, *Luware Poland Sp. z o.o* (<https://luware.com/en/imprint/>), Verint Systems UK Limited, 241 Brooklands Road, Weybridge, Surrey KT13 0RH, Vereinigtes Königreich, (reg. 02602824) und ihre verbundenen Unternehmen (wenn Verint-Produkte/Dienstleistungen bestellt werden), Microsoft Azure. Diese Anbieter sind im Rahmen dieser ADV zugelassene Dritte.

6. DATENVERARBEITUNG

6.1 Luware stellt sicher, dass ihre interne Organisation so eingerichtet ist, dass sie die geltenden Datenschutzgesetze und die gute Branchenpraxis einhält. Sie stellt sicher, dass die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen einen angemessenen Schutz hinsichtlich der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit der jeweiligen Systeme gewährleisten. Bei der Auswahl der geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen sind der Stand der Technik, die Kosten der Umsetzung, der Zweck, der Umfang, die Art der personenbezogenen Daten und die Art der Verarbeitung sowie die Risiken unterschiedlicher Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person zu berücksichtigen. Luware überprüft die getroffenen Maßnahmen in regelmäßigen Abständen.

6.2 Luware stellt sicher, dass seine technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen regelmäßig in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen und der guten Branchenpraxis überprüft werden.

6.3 Luware darf die persönlichen Kundendaten nicht ändern, löschen oder berichtigen, es sei denn, der Kunde hat dem zugestimmt oder die Daten sind für die ordnungsgemäße Erbringung der Services im Rahmen der Nutzungsbedingungen erforderlich. Luware darf ohne vorherige Zustimmung des Kunden keine Kopien der persönlichen Kundendaten anfertigen. Sicherungskopien sind zulässig, sofern sie für die ordnungsgemäße Erbringung der Services erforderlich oder nach den geltenden Gesetzen vorgeschrieben sind.

6.4 Luware stellt sicher, dass nur diese Mitarbeiter, Auftragnehmer und Beauftragten sowie die Mitarbeiter, Auftragnehmer und Beauftragten der zugelassenen Dritten, die für die Erbringung der Services Zugang zu den personenbezogenen Kundendaten benötigen, diesen Zugang erhalten. Luware ergreift angemessene Maßnahmen, um die Zuverlässigkeit und Integrität dieser Mitarbeiter, Auftragnehmer und Beauftragten zu gewährleisten, und sorgt dafür, dass zwischen ihr und diesen Parteien angemessene vertraglich bindende Vertraulichkeitsverpflichtungen eingegangen werden. Die Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten auch nach Beendigung dieser ADV weiter.

6.5 Luware wird personenbezogene Kundendaten nur in Übereinstimmung mit dieser ADV weitergeben und dafür sorgen, dass seine zugelassenen Dritten diese Daten nur weitergeben, wenn dies für die Erbringung der Services im Rahmen dieser ADV unbedingt erforderlich ist, wenn der Kunde dies genehmigt oder anweist oder wenn dies durch die geltenden Datenschutzgesetze vorgeschrieben ist. In solchen Fällen informiert Luware den Kunden vor einer solchen Übermittlung und in jedem Fall unmittelbar nach einer solchen Offenlegung, es sei denn, dies ist durch die geltenden Datenschutzgesetze untersagt.

6.6 Auf schriftliche Anfrage stellt Luware dem Kunden in angemessenem Umfang Informationen zur Verfügung, um nachzuweisen, dass Luware die in dieser ADV festgelegten Verpflichtungen und die geltenden Datenschutzgesetze einhält, und zwar in Übereinstimmung mit dem folgenden Verfahren:

(i) Auf angemessene Anfrage des Kunden stellt Luware das relevante und notwendige Material, die Dokumentation und die Informationen in Bezug auf die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zur Verfügung, die Luware zum Schutz der persönlichen Kundendaten in Bezug auf die Services einsetzt, um die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze und dieser ADV nachzuweisen.

(ii) Wenn der Kunde nach Abschluss der Maßnahmen gemäß Klausel 6.6 (i) dieser ADV vernünftigerweise der Meinung ist, dass Luware die geltenden Datenschutzgesetze oder diese ADV nicht einhält, kann der Kunde verlangen, dass Luware entweder per Webinar oder in einer persönlichen Überprüfung Auszüge der relevanten Informationen zur Verfügung stellt, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften weiter nachzuweisen. Der Kunde, der eine solche Überprüfung vornimmt, muss Luware in angemessener Weise informieren, indem der Kunde sich an den Datenschutzbeauftragten von Luware wendet (compliance@luware.com zu Händen des General Counsel der Luware-Gruppe mit dem Betreff "*Customer Audit Request*"), wenn eine Überprüfung gemäß diesem Abschnitt durchgeführt werden soll.

(iii) Falls der Kunde vernünftigerweise der Meinung ist, dass seine Ergebnisse nach den in Klausel 6.6 (ii) beschriebenen Schritten ihn nicht in die Lage versetzen, seinen Verpflichtungen gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen in Bezug auf seine Bestellung von Luware nachzukommen, kann der Kunde Luware mindestens dreißig (30) Tage im Voraus schriftlich über seine Absicht informieren, ein Audit durchzuführen, das Inspektionen der Räumlichkeiten von Luware beinhalten kann, die von einem vom Kunden beauftragten unabhängigen Prüfer (der kein Konkurrent von Luware ist) durchgeführt werden. Ein solches Audit unterliegt (a) den zwischen dem Kunden und Luware vereinbarten Vertraulichkeitsverpflichtungen, (b) wird nur in dem Umfang durchgeführt, der durch die geltenden Datenschutzgesetze vorgeschrieben ist und darf nicht weiter eingeschränkt werden, (c) erfordert nicht, dass Luware die Vertraulichkeit der Sicherheitsaspekte ihrer Systeme und/oder Datenverarbeitungseinrichtungen (einschließlich der Dritter) gefährdet, und (d) wird nicht durchgeführt, wenn Luware dadurch gegen ihre Vertraulichkeitsverpflichtungen gegenüber Kunden, Resellern und/oder Geschäftspartnern verstoßen würde, oder (d) allgemein oder anderweitig dazu führen würde, dass Luware gegen für sie geltende Gesetze verstößt. Der beauftragte Prüfer hat es zu vermeiden, im Zuge einer

solchen Prüfung Schäden, Verletzungen oder Störungen an den Räumlichkeiten, der Ausrüstung, dem Personal oder dem Geschäft von Luware zu verursachen. Sofern eine solche Prüfung länger als einen (1) Arbeitstag dauert, behält sich Luware das Recht vor, dem Kunden jeden weiteren Tag zu den jeweils gültigen Tagessätzen in Rechnung zu stellen.

(iv) Wenn der Kunde nach einer solchen Prüfung vernünftigerweise feststellt, dass Luware die geltenden Datenschutzgesetze nicht einhält, muss der Kunde Luware schriftlich über die Einzelheiten informieren, woraufhin Luware eine Antwort und, soweit erforderlich, einen Entwurf für einen Abhilfeplan zur gegenseitigen Zustimmung der Parteien vorlegt (eine solche Zustimmung darf nicht unangemessen verweigert oder verzögert werden; der einvernehmlich vereinbarte Plan ist der "**Abhilfeplan**"). Können sich die Parteien nicht auf einen Abhilfeplan einigen oder setzt Luware im Falle einer Einigung den Abhilfeplan nicht zu den vereinbarten Terminen um, was in beiden Fällen nicht innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach der Benachrichtigung durch den Kunden oder einer anderen von den Parteien einvernehmlich festgelegten Frist behoben wird, kann der Kunde die Services, die sich auf die nicht konforme Verarbeitung beziehen, ganz oder teilweise kündigen, wobei die verbleibenden Services von einer solchen Kündigung unberührt bleiben.

6.7 Die Rechte des Kunden gemäß Klausel 6.6 dieser ADV können nur einmal pro Kalenderjahr ausgeübt werden, es sei denn, der Kunde ist der begründeten Ansicht, dass Luware gegen seine Verpflichtungen gemäß dieser ADV oder die geltenden Datenschutzgesetze verstößt.

7. UNTERSTÜTZUNG, MELDUNG VON SICHERHEITSVERLETZUNGEN UND LÖSCHUNG

7.1 Luware leistet die vernünftigerweise erforderliche Unterstützung, die vom Kunden in Verbindung mit Schritten, die der Kunde zur Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze unternimmt, angefordert wird, soweit diese sich direkt auf die Services beziehen. Dies umfasst die Unterstützung des Kunden bei der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und die Bearbeitung und Beantwortung von Anfragen oder Beschwerden von betroffenen Personen, Behörden und/oder anderen Dritten in Bezug auf ihre Rechte gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen.

7.2 Wenn eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach den geltenden Datenschutzgesetzen für die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden erforderlich ist, wird Luware dem Kunden auf Anfrage die angemessene Zusammenarbeit und Unterstützung gewähren, die erforderlich ist, um die Verpflichtung des Kunden zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung im Zusammenhang mit der Nutzung der Services durch den Kunden zu erfüllen, soweit der Kunde nicht anderweitig Zugang zu den relevanten Informationen hat und diese Informationen Luware zur Verfügung stehen.

7.3 **Anfrage einer betroffenen Person.** Luware wird den Kunden unverzüglich benachrichtigen, wenn sie oder einer ihrer zugelassenen Dritten eine Anfrage einer betroffenen Person erhält, und wird (i) keine personenbezogenen Daten als Antwort auf eine solche Anfrage ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden offenlegen, (ii) dem Kunden unverzüglich eine angemessene Zusammenarbeit und Unterstützung bei einer solchen Anfrage der betroffenen Person bieten, und (iii) dem Kunden alle von ihm vernünftigerweise angeforderten Informationen zur Verfügung stellen.

7.4 **Anfrage einer Behörde.** Wenn Luware gesetzlich verpflichtet ist, personenbezogene Kundendaten an eine Strafverfolgungsbehörde oder einen anderen Dritten weiterzugeben, wird Luware den Kunden in angemessener Weise über die Anfrage informieren, bevor der Zugriff gewährt wird, um dem Kunden die Möglichkeit zu geben, eine einstweilige Verfügung oder ein anderes geeignetes Rechtsmittel zu beantragen. Ist eine solche Benachrichtigung gesetzlich verboten, ergreift Luware angemessene Maßnahmen, um die Offenlegung der persönlichen Daten des Kunden zu minimieren.

7.5 Der Kunde zahlt Luware angemessene, zwischen den Parteien vereinbarte Gebühren für die Erbringung der Unterstützung gemäß den Ziffern 7.1, 7.2, 7.3 und 7.4 dieser ADV, sofern diese Unterstützung nicht im Rahmen der normalen Erbringung der Services erbracht werden kann.

7.6 **Benachrichtigung bei Datenschutzverletzungen.** Luware stellt dem Kunden unverzüglich alle in ihrem Besitz befindlichen Informationen über eine Datenschutzverletzung in Verbindung mit den Nutzungsbedingungen oder dieser ADV zur Verfügung. Nach einer solchen Benachrichtigung und innerhalb eines zwischen den Parteien zu vereinbarenden Zeitrahmens (in angemessener Weise und nach Treu und Glauben) unterstützen sich beide Parteien gegenseitig dabei, (i) alle erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Integrität der gefährdeten personenbezogenen Kundendaten zu ergreifen, und (ii) alle erforderlichen Benachrichtigungen an die zuständigen Behörden, die betroffenen Personen und andere relevante Dritte zu übermitteln.

7.7 **Rückgabe und Löschung.** Bei Beendigung oder Ablauf dieser ADV, aus welchem Grund auch immer, stellt Luware die persönlichen Kundendaten für einen Zeitraum von dreißig (30) Tagen ab dem Datum des Inkrafttretens der Beendigung oder des Ablaufs für den Export zur Verfügung ("**Exportzeitraum**"). Für personenbezogene Kundendaten, die von Luware aufbewahrt werden und exportierbar sind, und vorausgesetzt, dass der Kunde alle anfallenden Gebühren bezahlt hat, kann der Kunde Luware über support@luware.com innerhalb des Exportzeitraums kontaktieren und personenbezogene Kundendaten durch Luware gegen Gebühr exportieren lassen. Nach Ablauf des Exportzeitraums löscht Luware die verfügbaren persönlichen Kundendaten, es sei denn, eine weitere Verarbeitung ist erforderlich, um die rechtlichen Pflichten von Luware zu erfüllen, genaue Finanz- und andere Aufzeichnungen zu führen, Streitigkeiten beizulegen oder um diese ADV durchzusetzen. Einmal gelöschte Kundendaten können nicht wiederhergestellt werden.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1 Keine der Parteien darf ihre Rechte oder Pflichten aus dieser ADV ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei (die nicht unbillig verweigert werden darf) abtreten. Jede Partei kann diese ADV jedoch ohne Zustimmung der anderen Partei an einen Nachfolger des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Geschäfts der betreffenden Partei abtreten, sei es durch Fusion, Übernahme, Unternehmensumstrukturierung oder Verkauf eines wesentlichen Teils ihrer Vermögenswerte. Diese ADV ist für die Rechtsnachfolger der Parteien verbindlich und kommt ihnen zugute.

8.2 Sollten einzelne Klauseln dieser ADV ganz oder teilweise rechtswidrig, unwirksam oder aus sonstigen Gründen nicht durchsetzbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Klauseln dieser ADV nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, nach Treu und Glauben zusammenzuarbeiten, um die unwirksamen Klauseln durch solche zu ersetzen, die die Parteien bei Abschluss dieser ADV gewollt hätten und die der unwirksamen Klausel am nächsten kommen.

8.3 Keine Partei haftet gegenüber der anderen für eine Verzögerung oder ein Versäumnis bei der Erfüllung einer Verpflichtung aus dieser ADV, wenn die Verzögerung oder das Versäumnis auf Ursachen zurückzuführen ist, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der Partei liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Terrorakte oder zivile Unruhen, Internetausfälle oder Handlungen Dritter, die nicht unter der Kontrolle der ausführenden Partei stehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Angriffe auf den Service. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt über einen Zeitraum von dreißig (30) aufeinander folgenden Tagen an, kann die andere Partei diese ADV durch schriftliche Mitteilung an die nicht leistende Partei kündigen.

8.4 Diese ADV endet mit der Kündigung oder dem Auslaufen der Nutzungsbedingungen, gleich aus welchem Grund. Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Ungeachtet des Vorstehenden überdauert diese ADV die Beendigung oder das Auslaufen der Nutzungsbedingungen in dem Umfang, in dem Luware weiterhin personenbezogene Kundendaten verarbeitet.

8.5 Dieses ADV unterliegt ausschließlich schweizerischem Recht unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist Zürich unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen.